

3. Änderungssatzung vom 21.05.2024 zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung vom 06.07.2017“.

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Änderungen der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung vom 06.07.2017 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 wird wie folgt erweitert:

(1) ...

Gebührensschuldner, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, wird auf Antrag die nachfolgende Gebührenermäßigung gewährt.

	Qualität A	Qualität B
1 Person	114,21 €	98,16 €
2 Personen	219,06 €	
3 Personen	286,66 €	
4 Personen	378,66 €	
5 Personen	477,21 €	
Für jede weitere Person	98,55 €	

Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der Gebührensschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen (zum Beispiel Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers) die Unabhängigkeit von laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG nachweisen.

(1a) Für die infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eigens errichteten Notunterkünfte erhebt die Stadt Dormagen abweichend zu Absatz 1 monatliche Benutzungsgebühren (inkl. aller Nebenkosten) in Höhe von

711,60 € pro Person/Monat für die Unterkunft Wilhelm-Busch-Straße 67 (Qualität C)

und

319,00 € pro Person/Monat für die Unterkunft Schwarzer Weg 8 (Qualität D).

Gebührensschuldner, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, wird auf Antrag nachfolgende Gebührenermäßigung gewährt.

	Qualität C	Qualität D
1 Person	91,37 €	102,81 €
2 Personen	175,25 €	197,16 €
3 Personen	229,36 €	258,00 €
4 Personen	302,77 €	340,80 €
5 Personen	381,77 €	429,49 €
Für jede weitere Person	78,84 €	88,69 €

Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen (zum Beispiel Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers) die Unabhängigkeit von laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG nachweisen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 21.05.2024 zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung vom 06.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 21.05.2024

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

Erik Lierenfeld